

einer ministeriellen Entschädigung über die Art der Untervertheilung der Provinzial-Umlage in den einzelnen Kreisen beschloffen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Der Marschall schließt die Sitzung und setzt die nächste Sitzung auf Samstag, den 3. Mai, Vormittags 10 Uhr an.

(Ende der Sitzung 5 1/2 Uhr).

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Zehnte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 3. Mai 1879.

(Anlage IV. Seite 217—271.)

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Geschäfts-Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung führt der Abgeordnete Bentges.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten und beschließt die Versammlung wie folgt:

1. Der Ausgabe-Etat für die Direktion der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wird nach der Vorlage en bloc genehmigt.

2. Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë auf Einstellung des laufenden Zinsgewinns der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse in den Haushalts-Etat wird nach dem Antrage des I. Ausschusses abgelehnt und beschloffen, die bisherige Praxis der separaten finanziellen Behandlung der Zinsüberschüsse der Provinzial-Hülfskasse lediglich beizubehalten.

Ein von dem Abgeordneten von Cyvern u. A. dem Antrage von Loë entgegen-gestellter Antrag, also lautend:

„Die Unterzeichneten beantragen:

Der Landtag wolle den vorliegenden Antrag aus dem Grunde ablehnen, weil der Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse (Ständefonds) bestimmungsgemäß zur freien Verfügung der Stände steht und eine gelegentliche Ansammlung des Zinsgewinns aus mehreren Jahren der Provinz bei besondern Bedarfszwecken zu Gute kommen wird.

In Erwägung jedoch,

daß der vorliegende Antrag eine Verminderung der Provinzialumlage bezweckt, daß dieses Ziel den Unterzeichneten wünschenswerth und durchführbar erscheint,

empfehlen dieselben dem Provinzial-Verwaltungsrath, das Nachfolgende in Erwägung zu nehmen:

a. die in den verschiedenen Etats aus den Ueberschüssen früherer Jahre angesammelten Fonds nach den Bedürfnissen zu prüfen und das nicht Erforderliche in die Einnahmen des Etats, zunächst pro 1880 einzustellen;

- b. die bisher ausgeübte Praxis, aus den eventuellen Einnahme-Ueberschüssen des Etatsjahres dem Landtage Vorschläge zur Verwendung für größere, dauernde, einer entfernteren Zeit zu Gute kommenden Zwecke zu machen, dahin zu ändern, daß, wenn Ueberschüsse in einem Jahre vorhanden sein sollten, diese den Etats-Einnahmen des nachfolgenden Jahres zugeschrieben werden und daß die Bedürfnisse der Provinz an dauernden, auch den folgenden Generationen zu Gute kommenden Zwecken anderweitig gedeckt werden;
- c. aus den alsdann noch verbleibenden Beständen (sub a.) sowie aus anderweitigen Beständen einen eisernen Bestand als Geschäftsbetriebsfonds für alle Zweige der Verwaltung zu bilden, der am Schlusse jeder Etatsperiode, auf Grund der vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegten, und vom Landtag in ihren einzelnen Ausgabe- und Einnahme-Positionen nachträglich zu genehmigenden Rechnung auf seiner früheren Höhe erhalten resp. auf dieselbe ergänzt werden soll;
- d. bis zur Errichtung dieses eisernen Bestandes stellt der Provinzial-Landtag die vorhandenen Bestände in den einzelnen Cassen (selbstverständlich unter Ausschließung des Ständefonds) zur ausschließlichen Verwendung des Provinzial-Verwaltungsraths unter den sub c. gestellten Bedingungen,

wird rücksichtlich der sub a. b. c. und d. formulirten Punkte acceptirt und dabei besonders ausgesprochen, daß die Forderungen sub c. und d. dem Provinzial-Verwaltungsrathe ebenfalls nur zur Erwägung anheimgegeben werden sollen.

3. Bezüglich des Antrags der Abgeordneten Courth und von Eynern auf Einstellung der Kreisrente von jährlich 333 411 Mark in den Etat pro 1879/80, welcher von den Antragstellern dahin beschränkt wurde, die Einstellung nur pro 1880 vorzunehmen, wird nach dem Antrage des I. Ausschusses beschloffen, demselben zur Zeit keine Folge zu geben und dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath zu eruchen, bis zur nächsten Session des Provinzial-Landtags die nöthigen Schritte zu unternehmen, um über folgende Punkte so viel als möglich Klarheit und Gewißheit zu erlangen:

1. ob und wann die Einführung einer neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz zu erwarten ist;
2. welche Kosten durch die Einführung der Kreisordnung in den östlichen Provinzen entstanden sind, um hiernach ermessen zu können, auf welche Kosten unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der Rheinprovinz bei Einführung der Kreisordnung in derselben zu rechnen sein wird.

(Pausse von $\frac{1}{2}$ Stunde).

4. Zu dem Etat für die Verwendung des Zinsgewinnes der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1879 und 1880 war nur noch über folgende Ausgabe-Beträge Beschluß zu fassen.

Tit. II Nr. 1 Jahreszuschuß an die Archive zu Düsseldorf und Coblenz 1200 Mark,
 Nr. 2 Zuschuß zur Verbesserung der Gehälter der Archivare in genannten Städten 2400 Mark.

Es wird nach den Vorschlägen des IV. Ausschusses beschloffen, die angeführten Zuschüsse für die Archive zu Düsseldorf und Coblenz auf fernere zwei Jahre zu bewilligen unter der Voraussetzung, daß im Interesse der Wissenschaft der Zutritt zu diesen Archiven nach Möglichkeit erleichtert und eine etwaige Translocirung derselben in andere Städte nicht vorgenommen werde, bevor der Provinzial-Landtag zur Sache gehört worden, ferner die vorgesehene Summe zur Verbesserung der Gehälter der Archivare in Düsseldorf und Coblenz pro 1879 und 1880 zu bewilligen unter der

Anhang Nr. 32.

Anf. III. Seite 292.

Voraussetzung, daß über die Verwendung dieser Gelder in ähnlicher Weise, wie über die für die Archive selbst ausgeworfenen Beträge dem Landtage künftig Mittheilung gemacht werde, und den Etat unter diesen Vorbehalten zu genehmigen.

Hiermit ist auch der einen besonderen Punkt der Tagesordnung bildende Antrag des Königl. Landtags-Commissars auf Weiterbewilligung des den qu. Provinzial-Archiven seither gewährten Zuschusses aus dem Zinsgewinn der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse erledigt.

Anhang Nr. 33.

5. Die übereinstimmenden Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths und des IV. Ausschusses betreffend die Verstärkung der Betriebsfonds der Provinzial-Hülfskasse, nämlich:

„Der Landtag wolle beschließen:

- a. der Provinzial-Hülfskasse zur Bildung eines Reservefonds $\frac{1}{4}$ des Zinsgewinns von 1879 ab zu überweisen;
- b. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, Behufs weiterer Verstärkung des Reservefonds und Gewährung von Darlehen an die Gemeinden das Allerhöchste Privilegium zur Emission von 3 Millionen Mark Rheinprovinz-Obligationen nachzusuchen, den Zinsfuß, sowie die Art der Tilgung dieser Obligationen näher festzustellen und demnächst mit der Ausgabe der Obligationen vorzugehen“

werden unverändert angenommen.

Anhang Nr. 34.

6. Der von dem I. Ausschuß zu dem seinigen gemachte Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths:

„Der Landtag wolle den Provinzial-Verwaltungsrath ermächtigen, die Allerhöchste Genehmigung zur Verminderung der jährlichen Amortisation der für die Irrenanstaltsbauten aufgenommenen Obligationsanleihe von $1\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{2}$ % nachzusuchen und die zur Sache erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen,“

wird einstimmig genehmigt und dazu der als Amendement gestellte Antrag des Abgeordneten Zentges: sofern die Verminderung der Amortisation auf $\frac{1}{2}$ % Allerhöchst nicht bewilligt werden möchte, die Autorisation des Provinzial-Verwaltungsraths dahin ebenfalls gelten zu lassen, eine Verminderung auf 1 % zu erbitten, mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Ferner wird nach dem Ausschußantrage beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die Genehmigung dazu zu beantragen, daß die drei Unterschriften der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths auf den Talons und Coupons der Rheinprovinz-Obligationen sämtlich facsimilirt werden können.

Anhang Nr. 35.

7. Bezüglich des Antrags der Stadt Cöln vom 16. März 1877 und des ähnlichen Antrags der Stadt Aachen vom 18. März 1879 auf Abänderung des seitherigen Vertheilungsmaßstabes für die Aufbringung der Beträge zur Verzinsung und Amortisation der Obligationen-Anleihe der Rheinprovinz für den Bau und die erste Einrichtung der 5 Irrenanstalten wird nach dem Antrage des IV. Ausschusses beschlossen, daß die Petitionen bei der betreffenden bevorstehenden definitiven Abrechnung im Sinne der Billigkeit und der provinziellen Einheit möglichst berücksichtigt werden sollen.

Anhang Nr. 36.

8. Die in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend den Antrag des Abgeordneten von Eynern wegen Beteiligung der provinzialständischen Verwaltung bei der im Jahre 1880 in Düsseldorf stattfindenden allgemeinen Gewerbe-Ausstellung enthaltenen Vorschläge, welchen der I. Ausschuß beigetreten war und die folgendermaßen lauten:

„Der Landtag wolle beschließen:

1. daß bei Gelegenheit der im Jahre 1880 in Düsseldorf stattfindenden Gewerbe-Ausstellung eine Darstellung der Provinzial-Irren-, Blinden- und Taubstumm-Anstalten sowie aller übrigen hierzu geeigneten Provinzial-Institute im neuen Ständehause hier selbst veranstaltet und hierbei die Wirksamkeit der vorgenannten, humanen Zwecken dienenden, Institute sowie der übrigen Zweige der provinzialständischen Verwaltung in angemessener Weise veranschaulicht werden soll;
2. daß die zur Bestreitung der Kosten dieser Ausstellung erforderliche Summe bis zur Höhe von 15 000 Mark aus dem Zinsgewinne der Provinzial-Hilfskasse entnommen werden soll,“

gelangen unverändert zur Annahme.

9. Zu dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Beschaffung einer Wohnung für den Landesdirektor beziehungsweise gegenüber den darin gestellten Anträgen war vom IV. Ausschusse dahin Antrag genommen:

Anhang Nr. 37.

„Der Landtag wolle unter Ablehnung der anderen bezüglichlichen Anträge beschließen, a. behufs miethweiser Beschaffung einer Wohnung für den Landesdirektor dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Summe bis zu 4 800 Mark jährlich zur Verfügung zu stellen, sowie b. aus den bei der Centralverwaltung ersparten in 4% tigen preussischen Staatsschuldscheinen angelegten Ueberschüssen die Summe von 120 000 Mark zu afferviren.“

Der Abgeordnete von Kessler stellt zu a den Antrag, nur eine Summe bis zu 4 000 Mark anzusetzen.

Bei der Abstimmung wird der Ausschuß-Antrag ad a angenommen, dagegen wird der Antrag ad b mit 35 Stimmen gegen 29 Stimmen abgelehnt.

10. Die in der vorliegenden Petition der Stadt Oberhausen beantragte Beihilfe von 25 000 Mark aus Provinzialfonds zur Schaffung von Entwässerungsanlagen wird nach dem Antrage des IV. Ausschusses abgelehnt. Desgleichen bleibt der Antrag des Ausschusses, dem Provinzial-Verwaltungsrathe eine Summe bis zur Höhe von 10 000 Mark zur bedingungsweisen Verwendung als Beihilfe zur Disposition zu stellen, in der Minorität.

Ein von dem Abgeordneten Waldthausen zusätzlich gestellter Antrag:

„Den Provinzial-Verwaltungsrath ferner zu ermächtigen, nach Prüfung der Sachlage und nach Sicherstellung der in Aussicht genommenen Beiträge der industriellen Werke und Eisenbahnen von 245 000 Mark der Stadt Oberhausen ein Darlehen aus dem Meliorationsfonds oder anderen Provinzialfonds zu gewähren,“

wird ebenfalls abgelehnt.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

11. Die Aufnahme der Prämienstraße von Buir nach Golzheim unter die Provinzialstraßen wird mit der vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Maßgabe beschlossen.

Anhang Nr. 38.

12. Dem Antrage des VI. Ausschusses beitreten, spricht die Versammlung sich einstimmig für die Vereinigung der ganzen Gemeinde Oberbonsfeld (Westfalen) mit der Stadtgemeinde Bergisch-Langenberg (Rheinprovinz) aus.

13. Ueber die Petition der Wittve des Inspektors Burger bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät um Bewilligung einer höheren Jahresunterstützung wird zur Tagesordnung übergegangen.

(Der Marschall übernimmt wieder den Vorsitz.)

14. Der Gemeinde Morsbach, Kreis Waldbroel, wird zur Herstellung von Wasserleitungen eine Beihilfe von 2 200 Mark aus dem angesammelten Bestande des Zinsgewinns der Provinzial-Hilfskasse bewilligt.

15. Dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths entsprechend, wird einstimmig beschlossen, dem Unterstützungsfonds für Wittven und Waisen von Lehrern der städtischen Realschule zu Düsseldorf die Summe von 5 000 Mark aus den Beständen der Central-Kassenverwaltung als Geschenk zu überweisen.

16. Die 3 letzten Punkte der Tagesordnung: Referat des I. Ausschusses zu dem Etat der Centralkassen-Verwaltung und dem Haupt-Etat der provinzialständischen Verwaltung pro 1879 und 1880, Referat desselben Ausschusses über den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend eine Verminderung der Provinzialumlage pro 1880 um 200 000 Mark, Referat des I. und zugleich des III. Ausschusses, betreffend die Verwendung der vorhandenen Ueberschüsse der ständischen Centralkasse pro 1878 werden als zu einander in Verbindung stehend zusammengefaßt und finden in folgender Weise Erledigung:

a. Insoweit über die in dem Referate des Provinzial-Verwaltungsraths sub Nr. 10 der Druckfachen vorgeschlagenen Verwendungen der disponiblen Rechnungs-Ueberschüsse die Beschlußfassung noch rückständig war, wird nach den Anträgen des III. Ausschusses beschlossen:

1. die Entnahme einer Gesamtsumme von 22 371,05 Mark für die in dem Referate bezeichneten Bedürfnisse der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren zu genehmigen;
2. desgleichen die Entnahme eines Betrags von 5 664,88 Mark zur Tilgung des bei der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Cöln bestehenden Deficits von dieser Höhe;
3. desgleichen die Entnahme einer Summe von insgesamt 63 600 Mark zu baulichen Maßnahmen in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg, jedoch mit dem Bemerken, daß bei Errichtung des projektierten Kohlenschuppens auch ein Raum für Aufbewahrung der Coaks angebracht werde, und mit der Maßgabe, daß von dem beabsichtigten Delanstrich der Außenfläche der Anstaltsgebäude zunächst abzusehen und dafür eine Radikal-Aufbesserung des Verputzes an sich resp. eine erneuerte Herstellung der Außenfläche der Gebäude, namentlich an den zumeist exponirten Stellen, in Erwägung zu nehmen ist und daß zur Ausführung der bei der diesbezüglichen Untersuchung Seitens Sachverständiger als zweckmäßig sich ergebenden und erforderlichen Arbeiten die für den Delanstrich angenommene Partialsumme von 27 600 Mark bewilligt wird.

Dagegen wird

4. die Ausscheidung von 75 000 Mark zur Bildung eines gemeinsamen Fonds aller Irrenanstalten zu außergewöhnlichen Bedürfnissen und Bauten abgelehnt.

Anhang Nr. 39.

Anf. III. Seite 2-89.

Anhang Nr. 40.